

Strassen herstellt, ist Nr. 7 nicht anwendbar. In solchen Fällen entscheidet die Gemeindeobrigkeit. Dagegen ist Rekurs zulässig. Gegen die Entscheidung in der Rekursinstanz ist die Anfechtungsklage (§ 73) gegeben.

Zu § 21 Nr. 9.

Die Zuständigkeit der Elbstromämter soll unberührt bleiben. Im übrigen aber würde zu erwägen sein, ob nicht auf dem hier fraglichen Gebiete eine Veränderung der Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vorzunehmen wäre.

Zu § 21 Nr. 10.

Dieser Punkt soll fallen gelassen werden.

Dagegen wurde angeregt und der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung gegeben, ob noch die entsprechenden Fälle auf dem Gebiete der Immobilienbrandversicherung einzufügen wären.

Zu § 23.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob etwa zu bestimmen wäre, daß die nach diesem Paragraphen erlassenen Verordnungen nachträglich den Ständen zur Genehmigung vorzulegen seien. Man sah indeß davon ab, nachdem die Herren Regierungsvertreter erklärt hatten, daß es sich hierbei nur um die Einreihung reichsgesetzlicher Vorschriften handle und dem Paragraphen eine besondere Bedeutung nicht zukomme.

Zu § 25.

Nach dem § 25 ist die sogenannte reformatio in pejus zulässig, und sie muß zulässig sein, wo ein öffentliches Interesse in Frage kommt. Wo aber ein solches nicht berührt wird, insbesondere in Fällen, in denen es sich um Ansprüche handelt, auf welche die Parteien verzichten können, wird die reformatio in pejus nicht zuzulassen sein. Diesen Gedanken bringen infolge einer in der Berathung gegebenen Anregung die eingeschalteten Worte: „wenn dabei ein öffentliches Interesse vorliegt“ zum Ausdruck.

Zu § 35.

Mit den eingeschalteten Worten: „wenn ein öffentliches Interesse dabei vorliegt“ hat es die nämliche Bewandniß, wie zu § 25 ausgeführt ist.

Zu § 38.

Die in dem bisherigen Entwurfe dem Vorsitzenden zugeschriebenen Befugnisse waren zufolge der Uebertragung der Gerichtsbarkeit an die Kreishauptmannschaften dem Gericht zu übertragen.

Zu § 43.

Bei der großen Bedeutung, welche das mündliche Verfahren nach moderner Anschauung für den Rechtsschutz hat, wurde beschlossen, den ersten Absatz in der früheren Fassung

„das Gericht kann ohne vorhergehende mündliche Verhandlung entscheiden, wenn beide Parteien ausdrücklich darauf verzichten“

wieder herzustellen.

Zu § 45.

Das Institut der Beiladung hat auch die Deputation für erforderlich erachtet aus den in den „leitenden Grundsätzen“ (Beilage A) unter 3 angegebenen Gründen.